



Bern, 2. Februar 2021

Abklärungsauftrag der APK-S vom 11. Januar 2021 – «Brexit versus InstA»

Die Fragen des Aufklärungsantrags sind thematisch gruppiert und werden in folgenden vier Kapiteln behandelt:

1. Fragen zu Unterschieden und Gemeinsamkeiten des *Trade and Cooperation Agreement* und des bilateralen Wegs Schweiz–EU

⇒ Gewünscht ist ein tabellarischer Vergleich der Unterschiede bzw. Ähnlichkeiten zwischen dem *Handels- und Kooperationsabkommen* (HKA) des Vereinigten Königreichs (UK) mit der EU und dem bilateralen Weg der Schweiz (einschliesslich des geplanten institutionellen Abkommens [InstA]). Zudem wurden weitere, spezifische Einzelfragen zum Vergleich bestimmter Bereiche gestellt. Im Anhang finden Sie eine tabellarische Gegenüberstellung der beiden Modelle, in welcher diese Fragen abgedeckt werden.

2. Fragen zum *Trade and Cooperation Agreement*

Welche Entwicklungsmöglichkeiten sieht das HKA UK-EU vor?

→ *Ist die zukünftige (erneute) Marktintegration des Vereinigten Königreichs in den EU-Binnenmarkt angedacht? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?*

Mit dem EU-Austritt und der Regelung des Verhältnisses UK–EU auf der Basis eines Freihandelsansatzes hat das UK die politische Absicht umgesetzt, den EU-Binnenmarkt als gemeinsamen Regulierungs- und Rechtsraum zu verlassen. Eine Rückkehr des UK in den EU-Binnenmarkt ist im HKA nicht angedacht.

Auch wenn das HKA thematisch breit angelegt ist, basiert es auf einem **Freihandelsansatz** (Abbau tarifärer Handelshemmnisse wie Zölle und Quoten). Dieser Ansatz unterscheidet sich insofern von den bilateralen Abkommen Schweiz–EU, als diese auf Rechtsharmonisierung beruhen und dadurch eine gleichberechtigte, weitgehend hindernisfreie (sektorielle) Teilnahme am EU-Binnenmarkt ermöglichen. Dies hat die Konsequenz, dass das UK und die EU neu **zwei getrennte Binnenmärkte**, d. h. zwei verschiedene Regulierungsräume bilden, und das UK den gleichberechtigten, hindernisfreien Zugang zum EU-Binnenmarkt verliert. Entsprechend behält das UK einen grossen Spielraum zur Ausgestaltung seiner eigenen Vorschriften, was einer Teilnahme am EU-Binnenmarkt entgegensteht.

→ *Werden bei Änderungen der EU-Binnenmarktregeln die Regeln für das Vereinigte Königreich regelmässig angepasst (Art. 5 InstA)? Wenn nicht, verschlechtern sich die Wettbewerbsbedingungen für das Vereinigte Königreich?*

Das HKA ist grundsätzlich ein klassisches Freihandelsabkommen, das keinen Zugang zum EU-Binnenmarkt gewährt; es sieht darum **keine Übernahme von EU-Recht** oder den Erlass gleichwertiger Vorschriften vor. Es gibt folglich auch keinen Mechanismus zur Anpassung des



HKA im Fall von EU-Rechtsentwicklungen. Falls in der EU zur Stärkung des Binnenmarkts solche Rechtsentwicklungen erfolgen, wären die am Handel zwischen dem UK und der EU beteiligten Wirtschaftsakteure mit noch grösseren rechtlichen Divergenzen und **neuen Marktzugangshindernissen** konfrontiert.

Zum Zeitpunkt der EU-Austritts wendete das UK in Bezug auf den Binnenmarkt die gleichen Regeln an wie die EU. Abweichungen dürften darum **erst mittelfristig** ins Gewicht fallen. Im Bereich gleicher Wettbewerbsbedingungen («*Level playing field*») verpflichtet sich das UK zudem zur Einhaltung hoher Standards, die sich am relevanten EU-Recht orientieren. Mittels verpflichtender Durchsetzungs- und Streitbeilegungsmechanismen inklusive der Möglichkeit von Abhilfe- und Ausgleichsmassnahmen soll verhindert werden, dass EU-Beihilfestandards unterboten werden. Das heisst, signifikante inhaltliche Abweichungen sind mit dem **Risiko erheblicher Kosten** verbunden.

→ *Welche Entwicklungsmöglichkeiten sieht das Abkommen beim Dienstleistungshandel vor?*

Das HKA sieht im Bereich Dienstleistungen und Investitionen eine **regelmässige Überprüfung** vor mit dem Ziel, weitere Verbesserungen der rechtlichen Bestimmungen sowie der Verpflichtungen bezüglich Marktzugang, Inländerbehandlung u. a. vorzunehmen (Finanzdienstleistungen sind hiervon ausgenommen).

Für die **Anerkennung von Berufsqualifikationen** enthält das HKA einen Mechanismus, über welchen das UK und die EU künftig spezifische Regelungen vereinbaren können.

Was die **Finanzdienstleistungen** angeht, wollen das UK und die EU gemäss einer dem HKA beigefügten Erklärung bis im März 2021 ein (rechtlich nicht verbindliches) *Memorandum of Understanding* vereinbaren, das den Rahmen für die künftige Zusammenarbeit festsetzen soll. Es geht dabei vor allem um den gemeinsamen Dialog, etwa in Bezug auf Anerkennungen der Äquivalenz der Finanzmarktregulierung. Die eigentlichen Äquivalenzverfahren und -entscheide erfolgen aber unilateral und sind nicht Teil des HKA. Mit dem Ende der Übergangsperiode haben die britischen Finanzdienstleistungsanbieter ihre weitgehenden Passporting-Rechte für die Dienstleistungserbringung im EU-Binnenmarkt verloren.

Wie sieht der Rechtsanspruch der Bürger/-innen des Vereinigten Königreichs im EU-Raum aus, versus InstA?

Am 01.01.2021 sind für das UK die Personenfreizügigkeit und die Dienstleistungsfreiheit des EU-Binnenmarktes weggefallen; der Rechtsanspruch auf Einreise (ausgenommen visumbefreite Kurzbesuche bis 90 Tage), Arbeit, Aufenthalt oder Verbleib im UK bzw. in der EU ist nicht Bestandteil des HKA. Die unter der Personenfreizügigkeit bis am 31.12.2020 **erworbenen Rechte** (Arbeit, Aufenthalt und Verbleib, Anerkennung von Berufsqualifikationen, Sozialversicherungen) von EU-Bürgerinnen und -Bürgern, mit Wohnsitz im UK bzw. von Staatsangehörigen des UK mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat werden aber durch das Austrittsabkommen EU–UK gewahrt.

In Bezug auf die Mobilität seit dem 01.01.2021 kommen im UK auf EU-Bürger die Einreisebestimmungen für Drittstaatsangehörige zur Anwendung (neues punktebasiertes Einwanderungssystem), für britische Staatsangehörige die jeweiligen **nationalen Bestimmungen der**



EU-Mitgliedstaaten. Dabei entfällt die vereinfachte Anerkennung von gewissen Berufsqualifikationen. Das HKA enthält jedoch Bestimmungen zur vereinfachten **grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung** durch natürliche Personen. Das HKA stellt zudem die Koordination der **Sozialversicherungen** zwischen dem UK und den EU-Mitgliedsstaaten sicher und folgt dabei weitgehend den EU-Standards. Der sachliche Geltungsbereich deckt die meisten Sozialversicherungszweige ab (ausgenommen u. a. Familienleistungen).

Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) Schweiz–EU orientiert sich im Bereich der Personenfreizügigkeit einerseits und der Dienstleistungserbringung bis zu 90 Tagen pro Kalenderjahr andererseits an den bestehenden **Bestimmungen des Binnenmarktes**. Im FZA besteht ein Rechtsanspruch auf Einreise und Aufenthalt, sofern die Bedingungen des FZA erfüllt werden. Weiter regelt das FZA auch die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Das FZA fällt in den Anwendungsbereich des InstA. Es stehen in diesem Kontext unter anderem Fragen zum **Lohnschutz** und der Übernahme der **Unionsbürgerrichtlinie** im Zentrum der Aufmerksamkeit. Aufgrund der deutlich unterschiedlichen Ausgangslage der Schweiz und des UK gegenüber der EU entfällt die Möglichkeit eines direkten Vergleichs.

Wie wirkt sich die «No Dumping»-Regelung im HKA UK-EU aus betreffend:

- *Staatliche Beihilfen?*
- *Sozialnormen?*
- *Umweltnormen?*
- *Wie werden diese Klauseln umgesetzt?*

Das HKA sieht in den Bereichen Sozial- und Umweltschutznormen **Rückschrittsverbotsklauseln** vor (Teil 2, Titel XI, Art. 6.2 und Art. 7.2). Gemäss diesen Klauseln darf weder das UK noch die EU das Schutzniveau in den Bereichen in einer Weise schwächen oder verringern, dass sich dies auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirkt. Sollte es zwischen den Vertragsparteien zu einer Streitigkeit bezüglich dieser Klauseln kommen, kann das UK oder die EU nach Konsultationen verlangen, dass sich ein **Expertengremium** mit der Streitigkeit befasst. Dieses Gremium kann Empfehlungen abgeben, die die betroffene Partei jedoch nicht zwingend befolgen muss, um das Abkommen einzuhalten. Wenn Letztere die Empfehlungen nicht umsetzt, kann die andere Partei einstweilige **Abhilfemassnahmen** ergreifen (Teil 6, Titel I, Art. INST.24).

Bei den Vorschriften über die staatlichen Beihilfen sieht das HKA keine solche Rückschrittsverbotsklausel vor. Das HKA enthält jedoch **Grundsätze** und ein **Kontrollsystem**, um sicherzustellen, dass Subventionen keine wesentlichen Auswirkungen auf den Handel und die Investitionen zwischen den Vertragsparteien haben (Teil 2, Titel XI, Art. 3.4). Im HKA sind zudem Subventionsverbote bzw. spezifische Auflagen für bestimmte Subventionen vorgesehen (Teil 2, Titel XI, Art. 3.5). In Fällen, in denen Subventionen erhebliche negative Auswirkungen auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien haben oder die ernste Gefahr solcher negativen Auswirkungen besteht, können gemäss HKA nach einer Konsultationsphase zudem einseitig **Abhilfemassnahmen** getroffen werden, sofern diese notwendig



und verhältnismässig sind (Teil 2, Titel XI, Art. 3.12). Das **Schiedsgericht** kann auch angerufen werden, um in einem konkreten Fall die Vereinbarkeit dieser Massnahmen mit dem Abkommen zu beurteilen.

Gemäss HKA kann eine Vertragspartei ferner angemessene **Ausgleichsmassnahmen** ergreifen (Teil 2, Titel XI, Art. 9.4 Abs. 1 und 2), wenn erhebliche Unterschiede in den Sozial- und Umweltschutznormen sowie bei der Subventionskontrolle bestehen, die wesentliche Auswirkungen auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien haben. Dieser Mechanismus bietet eine zusätzliche Garantie zur Aufrechterhaltung des mit dem HKA geschaffenen «*Level playing field*».

Enthält das HKA EU – UK Regeln zur Horizon Europe und/oder Erasmus bzw. anderen Bildungs- und Forschungsabkommen und wie würden sich diese gegebenenfalls auf die entsprechende Position der Schweiz gegenüber der EU auswirken?

Das HKA enthält die generellen Regeln für eine Teilnahme des UK an EU-Programmen. Die konkrete Beteiligung an EU-Programmen wird in einem separaten Protokoll geregelt. Zurzeit haben sich das UK und die EU darauf geeinigt, dass sich UK an **Horizon Europe** (ohne den *EIC Fund*), am **Euratom**-Programm und an der Forschungsinfrastruktur **ITER** beteiligt; im Rahmen des EU-Weltraumprogramms führt das UK zudem seine Beteiligung an der Programmkomponente **Copernicus** (Umweltbeobachtung) weiter, hingegen nicht an Galileo/EGNOS (Navigation), und bezieht weiterhin Dienste des Systems für die Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (**Space Surveillance and Tracking**, SST). Hingegen wurde eine Assoziierung an Erasmus von den Vertragsparteien ausgeschlossen.

Dies hat keinen direkten Einfluss auf die von der Schweiz angestrebten Programmbeteiligungen, kann aber ihren Anspruch auf eine Vollasoziiierung bspw. an *Horizon Europe* stärken. Allenfalls können gewisse formale Aspekte des HKA als Anhaltspunkte für die geplanten Assoziierungsabkommen dienen.

3. Fragen zu den Auswirkungen auf die Schweiz

Analyse der ökonomischen Betroffenheit der Schweiz in den wesentlichen Sachgebieten

→ *Brexit und Zölle?*

Das HKA sieht **zoll- und kontingentsfreien Handel** für alle Industrie- und Agrarprodukte vor, die den entsprechenden Ursprungsregeln genügen. Im Handel zwischen der Schweiz und der EU gelten ähnliche Verpflichtungen nur für den Bereich der Industrieprodukte und bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte.¹ Das Gleiche gilt zwischen der Schweiz und dem UK, da das Handelsabkommen CH-UK im Unterschied zum HKA ebenfalls keinen Agrarfreihandel umfasst.

Insofern das UK **nicht Teil der EU-Zollunion** ist, fallen für dieses im Warenverkehr mit der EU neu Zollformalitäten an – wie für die Schweiz. Im Gegensatz zum UK ist die Schweiz aber,

¹ Gestützt auf das Freihandelsabkommen (FHA) von 1972 für Industrieprodukte und gewisse landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte. Das Agrarabkommen Schweiz–EU von 1999 sieht zudem u. a. Freihandel mit Käse vor.



gestützt auf das Abkommen über **Zollerleichterungen und Zollsicherheit** (ZESA), Teil eines gemeinsamen Zollsicherheitsraums mit der EU (und mit Norwegen) und profitiert damit von deutlich weitergehenden Erleichterungen im Handel mit der EU (z. B. entfällt die Voranmeldepflicht für Importe). Im Handel Schweiz-UK hingegen fallen diese Erleichterungen mit dem Austritt des UK aus dem gemeinsamen Zollsicherheitsraum weg. Im Gegensatz zum HKA, das keinen gemeinsamen Zollsicherheitsraum vorsieht, erfordert das ZESA regelmässige Aktualisierungen gemäss den relevanten Entwicklungen des EU-Rechts im Zollsicherheitsbereich.

→ *Zulassung von Industrieprodukten?*

Das UK und die EU verfügen über kein Abkommen mit der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (mit Ausnahme gewisser sektorspezifischer Erleichterungen betreffend Motorfahrzeuge und Arzneimittel). Mit dem Wegfall des gemeinsamen Binnenmarktes müssen Industrieprodukte neu den Anforderungen der einführenden Partei genügen und somit grundsätzlich zweimal Konformitätsprüfungen durchlaufen.

Im Verhältnis Schweiz–EU gelten dank dem *Mutual Recognition Agreement* (MRA) in 20 Produktesektoren die schweizerischen Konformitätsbewertungen auch in der EU. Die Anerkennung basiert auf der Gleichwertigkeit der technischen Gesetzgebung zwischen der Schweiz und der EU. Diese Gleichwertigkeit erlaubt es den anerkannten Konformitätsbewertungsstellen, die Konformität gemäss der Gesetzgebung der einen oder der anderen Vertragspartei zu bewerten. Eine einzige Bewertung genügt für beide Märkte. Aufgrund der Gleichwertigkeit der Gesetzgebungen und der gemeinsamen Marktüberwachung ermöglicht das MRA weitere Erleichterungen, die einer sektoriellen Teilnahme am EU-Binnenmarkt gleichkommen.

Die Schweiz und das UK haben das MRA ins bilaterale Verhältnis überführt. Allerdings sind nur 3 der 20 sektoriellen Kapitel des überführten MRA anwendbar. Die übrigen 17 Kapitel sind nicht anwendbar, da die betroffenen Sektoren auf Harmonisierung mit den EU-Vorschriften beruhen. Die Anwendung dieser Kapitel wäre nur möglich, wenn auch zwischen dem UK und der EU entsprechende Vereinbarungen getroffen würden. Das HKA enthält keine solchen Vereinbarungen, und solche sind auch nicht absehbar.

→ *Agrarprodukte ...*

Zwischen dem UK und der EU gibt es wie für Waren generell auch für Agrar- oder Fischereiprodukte keine **Zölle und Einfuhrkontingente**. Im Gegensatz zu diesem umfassenden Agrarfreihandel hat die Schweiz mit der EU im bilateralen Agrarabkommen nur punktuell für ausgewählte Produkte Zollfreiheit oder reduzierte Zölle, z. T. im Rahmen von Kontingenten, vereinbart. Damit sind die wichtigsten Exportinteressen der Schweiz im Agrarbereich angemessen berücksichtigt.

Da das UK aus Sicht der EU zum Drittstaat wird, müssen an der Grenze UK–EU beim Import von Lebensmitteln, Pflanzen, Tieren und Tierprodukten neu **Kontrollen** u. a. hinsichtlich der Einhaltung **gesundheitsspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher** Vorschriften («*sanitary and phytosanitary*», SPS) vorgenommen werden. Demgegenüber bilden die Schweiz und die EU gestützt auf das Agrarabkommen u. a. einen gemeinsamen Pflanzengesundheits-, Bio- und Veterinärraum, in dem aufgrund harmonisierter Vorschriften auf Kontrollen an der Grenze und das Mitliefern von Bescheinigungen verzichtet wird. Von den verschärften SPS-



Anforderungen gegenüber dem UK ist die Schweiz in erster Linie bei direkten Importen aus dem UK auf dem Luftweg betroffen.

Dank **Äquivalenz der Rechtsgrundlagen** erlaubt das Agrarabkommen Schweiz–EU zudem einen deutlich weitergehenden Marktzugang insbesondere für Futtermittel und Saatgut. Demgegenüber haben das UK und die EU in diesen Bereichen neu eine Drittstaatenbeziehung, was Kontrollen an der Grenze und das Mitliefern von Bescheinigungen nötig macht. Das HKA erleichtert einzig den Handel mit Bioprodukten und den Import von Wein, der nach den Verfahren der jeweils anderen Partei hergestellt wurde.

... und Lebensmittel?

Aufgrund des Austritts des UK aus dem Binnenmarkt werden an der Grenze zwischen dem UK und der EU neu die verschärften **SPS-Anforderungen** und entsprechende Kontrollen zur Anwendung kommen. Im Verhältnis Schweiz-EU sind Lebensmittel tierischer Herkunft vom Agrarabkommen Schweiz–EU abgedeckt. Bis zum Abschluss der Verhandlungen im Bereich Lebensmittelsicherheit gibt es aber kein Abkommen Schweiz–EU im Bereich der Lebensmittel nichttierischer Herkunft. Daher sind diesbezüglich aufgrund des HKA auch keine wesentlichen Änderungen für den Handel Schweiz–UK in Bezug auf die relevanten SPS-Anforderungen und -Kontrollen zu erwarten.

→ *Effekte auf Freihandelsabkommen mit Drittstaaten (insb. Ursprungsregeln)?*

Bisher war das UK als EU-Mitglied wie die Schweiz Vertragspartei des Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen). Das UK hat beschlossen, nach seinem EU-Austritt diesem Übereinkommen nicht beizutreten, was **Einschränkungen der diagonalen Kumulationsmöglichkeiten** im Europa-Mittelmeer-Raum mit sich bringt. Diese Einschränkungen sind für Schweizer Unternehmen im Handel mit UK belastend.

Im Einzelnen: Im Verkehr EU–UK sind auf Basis des HKA Ursprungsregeln anwendbar, die nicht auf dem im Europa-Mittelmeer-Raum üblichen Ursprungssystem (PEM-Übereinkommen) beruhen und auch **keine diagonale Ursprungskumulation** (d. h. keine Kumulation mit Vormaterialien aus Drittstaaten) vorsehen. Bestehende Wertschöpfungsketten, die Wertschöpfungsanteile aus Drittländern (einschliesslich der Schweiz, der Mittelmeerstaaten, des Westbalkans oder weiterer Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens) umfassen, werden dadurch teilweise beeinträchtigt, da mit den entsprechenden Vormaterialien nicht mehr kumuliert werden kann.

Im Verkehr Schweiz–UK ist die Kumulation mit Vormaterialien mit Ursprung in der EU nicht mehr möglich, da die Ursprungsregeln des HKA nicht identisch mit denjenigen des Handelsabkommens Schweiz–UK sind.² Produkte, die in der Schweiz massgeblich mit Vormaterialien

² Im bilateralen Verkehr Schweiz–UK kann mit Vormaterialien mit Ursprung anderer Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens kumuliert werden, sofern zwischen den Parteien Freihandelsabkommen bestehen, die identische Ursprungsregeln vorsehen. Möglich bleibt damit die Kumulation mit Vormaterialien aus Norwegen, Island, Ägypten, den Färöern, Georgien, Israel, Nordmazedonien, Tunesien und der Ukraine.



aus der EU hergestellt werden und die produktespezifischen Listenregeln nicht erfüllen, können aktuell entsprechend nicht vom Handelsabkommen Schweiz–UK profitieren. Damit **verschlechtert sich die Ausgangslage** für die Schweizer Exportwirtschaft in Bezug auf das UK. Die Schweiz wird diese Thematik mit dem UK aufnehmen.

Im Verkehr Schweiz–Drittstaaten, sprich im Rahmen der anderen Freihandelsabkommen der Schweiz / der EFTA mit Vertragsparteien des **PEM-Übereinkommens** (einschliesslich der EU), ist die diagonale Kumulation mit Vormaterialien aus dem UK gegenwärtig nicht mehr möglich, weil das UK im Sinne dieser Abkommen als Drittland gilt.

In welchen Bereichen erwachsen der Schweiz (basierend auf «mind the gap») durch den Abschluss des HKA EU-UK im Vergleich zur EU Nachteile im Marktzugang ins Vereinigte Königreich?

Das HKA deckt u. a. folgende Bereiche umfassender ab als das Handelsabkommen Schweiz–UK (welches – soweit möglich – die entsprechenden bilateralen Abkommen Schweiz–EU im Verhältnis Schweiz–UK repliziert):

- umfassender Zollabbau für **Agrargüter** (Schweiz–UK: Agrarfreihandel nur punktuell, z. B. für Käse);
- breite allgemeine Bestimmungen zum Handel mit **Dienstleistungen** (Schweiz–UK: nur für einzelne Sektoren geregelt – siehe nächste Frage);
- Bestimmungen zur Erleichterung des digitalen Handels (Schweiz–UK: nicht spezifisch geregelt);
- Einbezug zusätzlicher (Dienstleistungs-)Sektoren wie Hotellerie oder Gastronomie ins öffentliche **Beschaffungswesen** (Schweiz–UK: Ansatz basiert ebenfalls auf der Ausweitung des WTO-Rechts, umfasst aber nicht die genau gleichen Sektoren).

Wie wirkt sich insbesondere das Fehlen eines Dienstleistungsabkommens CH – EU bzw. CH – UK aus angesichts dessen, dass im HKA EU – UK die Dienstleistungen geregelt werden?

Zwar sind die Dienstleistungen im HKA geregelt, aber die Verpflichtungen entsprechen im Wesentlichen dem aktuell bestehenden Marktzugang von Drittstaaten in die EU bzw. ins UK sowie etwa dem **Niveau von anderen Freihandelsabkommen** der EU. Obwohl die Schweiz über kein Dienstleistungsabkommen mit der EU verfügt, ist zum jetzigen Zeitpunkt **keine Schlechterstellung** von Schweizer Anbietern gegenüber britischen Anbietern in der EU (und im UK gegenüber solchen aus der EU) zu erwarten. Die Regelung im HKA bildet bei Weitem keinen gleichwertigen Ersatz für die bisherige Teilnahme des UK am EU-Binnenmarkt. Immerhin bietet sie Rechtssicherheit sowie einen Rahmen für künftige Liberalisierungsschritte, was der Schweiz in dieser Breite fehlt. Das HKA umfasst zudem ein modernes, umfassendes Kapitel zum digitalen Handel.

In mehreren Dienstleistungssektoren aber verfügt die Schweiz über **deutlich weitergehende vertragliche Grundlagen** mit der EU (z. B. Personenfreizügigkeit einschliesslich Anerkennung von Berufsqualifikationen, Luft- und Landverkehr, Versicherungen).

Was den Bereich des Marktzugangs für **Finanzdienstleistungen** über Äquivalenzverfahren betrifft, ist nicht auszuschliessen, dass die EU zukünftig die Gewährung von neuen Äquivalenzen gegenüber der Schweiz auch vor dem Hintergrund des ausgetretenen UK bewerten



könnte – sprich, die Schweiz und das UK sollen beim EU-Marktzugang keine Wettbewerbsvorteile gegenüber EU-Unternehmen erhalten.

4. Sonstige Fragen

Wo liegt der Unterschied zwischen Binnenmarktrecht und Marktzugangsrecht?

Das Binnenmarktrecht umfasst alle Bestimmungen des EU-Rechts, die den EU-Binnenmarkt (die vier Grundfreiheiten), regeln, d. h. den freien Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr innerhalb der EU. Will ein Drittstaat Zugang zu diesem Binnenmarkt (Marktzugangsrecht), muss er im Rahmen des Abschlusses von Abkommen mit der EU das Binnenmarktrecht übernehmen, und zwar vollständig oder sektoriell in denjenigen Bereichen, für die ein Zugang zum Binnenmarkt vereinbart wurde. Im Verhältnis zur Schweiz gelten die vier Freiheiten des Binnenmarkts nicht im gleichen Umfang wie innerhalb der EU (insbesondere betreffend Dienstleistungen und Kapital).

Vergleich der Streitbeilegung im HKU UK-EU mit InstA:

→ *Wie oft ist mit Gerichtsfällen zu rechnen pro Jahr, und in welchen Bereichen (Vergleich InstA versus HKA EU-UK)?*

Über die Anzahl Schiedsverfahren kann sowohl für das InstA als auch für das HKA nur spekuliert werden. Die Anrufung eines Schiedsgerichts setzt voraus, dass die Vertragsparteien eine Streitigkeit zwischen sich nicht im Rahmen von Konsultationen beilegen konnten. Wie oft dies vorkommen wird, lässt sich nicht generell und im Voraus sagen.